



Science City Jena e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SCIENCE CITY JENA; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Jena.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. 07. und endet jeweils am 30. 06. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Sportart Basketball und Allgemeinsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
- Förderung des Leistungssports
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen im In- und Ausland, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
- Bekämpfung des Dopings und anderer Maßnahmen, die den Prinzipien des sportlichen Wettkampfs widersprechen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Körperschaft.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

Das Mitglied kann sich auch schriftlich äußern.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss Bescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart.
2. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten vertreten. Es besteht jeweils Alleinvertretungsberechtigung. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
 - f) Ämter im Verein können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinsarbeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.



Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschrieben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss Vorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im letzten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei E-Mail mit dem Absende Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

d) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche gemeine Abstimmung. Die in den Mitgliederversammlungen Anwesenden können einstimmig die offene Abstimmung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können sich durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, unter 16-jährige müssen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Im Übrigen gilt nur die persönliche Stimmabgabe.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Präsident, dann die beiden Vizepräsidenten und zuletzt die übrigen Mitglieder.



Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.